# Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **7/1921 (1921)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25963

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Für Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vollzieht sich die Berechnung des Rücktrittsgehaltes nach den Besoldungsansätzen für Gemeindeschullehrer.

§ 5. Rücktrittsgehalt und Einkommen eines pensionierten Lehrers oder einer Lehrerin dürfen zusammen nicht mehr betragen, als die zuletzt bezogene Besoldung inklusive Gemeindezulage. Wo Einkommen und Rücktrittsgehalt zusammen diesen Betrag übersteigen, hat eine entsprechende Reduktion der staatlichen Pension einzutroten. Als Einkommen aus Vermögen wird vom Reinvermögen ein Zins zu 4 % berechnet. Bei der Ermittlung des Reinvermögens wird die Fahrhabe nicht mitgerechnet.

Für verheiratete Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen kommen bei der Pensionierung auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mannes in Betracht.

§ 6. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit revidiert werden, wenn die bei dessen Festsetzung bestandenen Gründe und Verhältnisse nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

§ 7. Die vor dem 1. Januar 1920 bewilligten Pensionen werden um die Hälfte erhöht.

§ 8. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft.

## XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1920.

## XXI. Kanton Tessin.

### 1. Allgemeines.

**I. Decreto legislativo circa modificazioni di leggi scolastiche.** (Del 27 dicembre 1920.)

*Il Gran Consiglio*
della Repubblica e Cantone del Ticino,
sulla proposta del Consiglio di Stato,
*decreta:*

Art. 1. Per essere ammesso al terzo corso della Normale Maschile si richiede la licenza del Ginnasio o di una Scuola Tecnico-letteraria.

§. L'articolo primo del decreto legislativo 21 maggio 1919 e l'articolo 64 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale sono sostituiti dall'articolo seguente:

„Art. 64. Lo Stato assegna, oltre al reddito dei lasciti speciali, a titolo di sovvenzione una somma annua di fr. 15,000 da distribuirsi fra gli scolari e le scolare della Scuola Normale Cantonale, che ne avessero bisogno.